

**Schutzkonzept COVID-19** (in Anlehnung an das Pandemiekonzept)

**1. Einleitung**

- Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>. Grundlage bilden die vom 19. Juni 2020 (Stand 26. Juni 2021) des Bundes mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand 26. Juni 2021).

**1.2 Zielsetzungen**

- Das Ziel des vorliegenden Schutzkonzeptes ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz und die Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur, des schulischen Angebots und der Betreuungs- und Pflegeaufgaben in den Wohnbereichen.
- Der Schutz aller Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene).

**1.3 Organisatorisches**

- Das Pandemie-Team (Krisenteam) besteht aus folgenden Personen:

<b>Funktion:</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon intern</b>
Institutionsleitung	R. Zumsteg	236
Leitung Internat	S. Battista	205
Leitung Schule	D. Witschi	272
Leitung Finanzen	M. Christ	201
Leitung Hausdienst	S. Suter	210
Teamleitung	B. Mack	231

**1.3.1 Interne Struktur**

- **Funktionen und Arbeiten die ausschliesslich im Zentrum Auf der Leiern ausgeübt werden können**
- Betreuung, Begleitung und Beschulung der Kinder und Jugendlichen. Küchenbetrieb, Lingerie, notwendige Unterhaltsarbeiten der Infrastruktur, notwendige Reinigung der Infrastruktur.
- **Arbeiten, bei denen die Personen direkten Kontakt mit anderen Personen haben**
- Wohngruppen, Küche, Schule.
- **Arbeiten, die zum grössten Teil von zu Hause aus ausgeübt werden können**
- Administrative Arbeiten (Korrespondenzen, Telefonate, Emailverkehr usw.).
- **Arbeitsfelder, auf die vorübergehend verzichtet werden kann und deren MA umverteilt werden können**
- Therapien (individuell klären), gewisse administrative Tätigkeiten (Rechnungsstellung, Zahlung von Rechnungen), gewisse Unterhaltsarbeiten. Die MA aus den Bereichen Schule und Therapie können, bei Bedarf, für Betreuungsarbeiten auf den Wohngruppen umverteilt werden.

**1.3.2 Externe Struktur**

- In den Bereichen Nahrungsmittel, Hygienemittel/Waschmittel, Seife, Abfallsäcke, Putzlappen etc. und Medikamenten ist das Zentrum Auf der Leiern von externen Lieferanten abhängig. Der Umgang mit externen Lieferanten wird im Kapitel 4.2.5 ausführlicher erörtert.

## 2. Umsetzung im Zentrum Auf der Leiern ab 28.6.2021

- Im Zentrum für Sonderpädagogik Auf der Leiern herrscht generelle Maskenpflicht in allen Innenräumen für alle Erwachsene wo der Abstand von 1,5 Meter zu anderen Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen nicht eingehalten werden kann.
- Die Kinder und Jugendlichen tragen ab 21.6.2021 gemäss Regierungsratsentscheid BL keine Masken im Sonderschulheim Leiern.
- Bei Ausflügen gelten die Regeln des Bundes und die Schutzkonzepte der öffentlichen Einrichtungen. Im Grundsatz gilt ab 21.6.2021, dass die Maskenpflicht im Freien aufgehoben ist. In Innenräumen öffentlicher Einrichtungen müssen Personen ab 12 Jahren weiterhin eine Maske tragen.
- Halten sich zwei Erwachsene oder mehr gleichzeitig in einem Raum auf, müssen Masken getragen werden wo der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Eltern: Kinder werden wenn möglich im Freien, andernfalls im Eingangsbereich übergeben. Individuelle Lösungen je nach räumlicher Situation sind nach Absprache mit der Institutionsleitung möglich.
- Alle Personen in der Institution halten nach Möglichkeit 1.5 Meter Abstand zueinander ein.
- Bei Fahrten in Fahrzeugen der Leiern tragen Erwachsene wo 1,5 Meter Abstand zu anderen Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen nicht eingehalten werden kann Masken.
- Niesen in die Armbeuge oder in Einwegtücher.
- Lager dürfen innerhalb einzelner Wohngruppen, im Klassenverband oder als Heimplager in der Schweiz durchgeführt werden. Es wird ein Schutzkonzept vorausgesetzt.

### 2.1 Breites Testen Baselland

- Das Zentrum für Sonderpädagogik Auf der Leiern nimmt am Breiten Testen wöchentlich teil.
- Mit dem Testprogramm «Breites Testen Baselland» können Covid-19-Fälle frühzeitig aufgedeckt und Übertragungsketten unterbrochen werden.
- Für die Durchführung der Tests bei den Kindern und Jugendlichen wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.
- Für die Durchführung der Tests bei den Mitarbeitenden wird eine Einverständniserklärung vorausgesetzt.
- Die einzelnen Speichelproben der Kinder und Jugendlichen werden pro Wohngruppe «gepoolt» (zusammengefasst).
- Die einzelnen Speichelproben der Mitarbeitenden werden gesammelt und mit anderen Betrieben „gepoolt“ (zusammengefasst).
- Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, werden nicht getestet.
- Weitere Informationen unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kantonale-kriseorganisation-basel-landschaft-kko/massentest>
- Siehe auch intern unter Projekt „Breites Testen“ in Anlehnung ans Pandemiekonzept.

### 2.2 Corona-Selbsttest

- Bei Symptomen und Unsicherheit, wie man sich verhalten soll > Corona-Selbsttest machen!
- Alle Fragen im Check bestmöglich beantworten > so erhält man am Ende eine Handlungsempfehlung des BAG. Infoline Coronavirus (06.00 – 23.00 Uhr): +41 58 463 00 00
- <https://bag-coronavirus.ch/check/>

## 3. Schutz- und Hygienemassnahmen

### 3.1 Externe Mieter und Publikumsverkehr

- Im Zentrum für Sonderpädagogik Auf der Leiern herrscht generelle Maskenpflicht für Erwachsene wo der Abstand von 1,5 Meter zu anderen Erwachsenen und Kinder/Jugendlichen nicht eingehalten werden kann.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen können sich beim Betreten der Institution die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Alle Mitarbeitenden halten sich im Kontakt mit externen Personen an die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften.

- Unnötige Gegenständen, welche von externen Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Warteräumen, Begegnungszonen oder Besprechungszimmern werden weggeräumt.
- Es stehen genügend Abfalleimer bereit, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

### 3.2 Abstand

- Bewegungs- und Aufenthaltszonen sind festgelegt.
- Alle Personen halten nach Möglichkeit 1.5 Meter Abstand zueinander.
- 1.5 Meter Distanz zwischen wartenden Personen sind gewährleistet, in Aufenthaltsräumen (z.B. Essenzonen, Gemeinschaftsräume) und öffentlichen WC-Anlagen.
- Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Türen offenstehen lassen, damit Türgriffe nicht benutzt werden müssen.
- Der Personenfluss wird so gelenkt, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

### 3.3 Anzahl Personen in Räumen der Institution

- Personen werden nur dosiert in Begegnungszonen gelassen, so dass die 1.5 Meter Abstandsregel auch in der Begegnungszone eingehalten werden kann. (max. Anzahl Personen)
- Termine vereinbaren, sofern dies möglich ist. Was immer möglich per Mail, Telefon, Zoom o.ä. erledigen.
- Im Wartebereich 1.5 Meter Abstand zwischen den Wartenden einrichten. Wartezonen, wenn möglich ins Freie verlegen oder an wenig frequentierten Zonen im Haus einrichten. Wartende, vor allem Eltern, vor dem Gebäude abholen.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstandes unzweckmässig ist, namentlich bei Personen, welche zusammen auf einer Wohngruppe leben oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.

### 3.4 Reinigung

- Bedarfsgerechte, tägliche Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres\* Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.
- Für einen ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (z.B. viermal täglich für ca. 10 Minuten lüften, in der Schule nach jeder Lektion durchlüften)
- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Tische, Stühle, Arbeitsflächen, Telefone, Tastaturen und Arbeitsgeräte) nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Türgriffe, Liftknöpfe, Handläufe und andere Objekte täglich reinigen
- Tägliche Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte und regelmässige Entsorgung von Abfall, je nach Bedarf wöchentliches bis tägliches Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit), Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden, Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken

### 3.5 Informationen für externe Personen

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Informationsschreiben auf Webseite der Institution
- Informationsschreiben an Ansprechpersonen der Angehörigen, insbesondere, wenn sich in der Institution (viele) besonders gefährdete Personen aufhalten (Elternbrief IL).

### 3.6 Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es z.B. im Rahmen eines Anlasses oder einer Veranstaltung während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und den Verwendungszweck der Daten informiert werden.

Folgende Daten sind zu erheben:

Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.

- Die Kontaktdaten müssen zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und verwendet werden. Die Aufbewahrungsfrist läuft bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung. Die Daten sind anschliessend umgehend zu vernichten.
- Die Erhebung von Kontaktdaten von Arbeitnehmenden in ihrem Arbeitsbereich stellt keine zulässige Schutzmassnahme dar.

### 3.7 Besuchsregelungen

- Für Vorschriften der Besuchsregelung sind die Kantone zuständig.
- Der Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeitenden des Zentrums Auf der Leiern hat oberste Priorität. Die vom Bund und Kantonen vorgegebenen Schutzmassnahmen sind konsequent zu befolgen.

### 3.8 Aufenthalte ausserhalb der Institution

- Die Kompetenz für die Gewährung von Aufenthalten ausserhalb der Institution liegt bei den Kantonen; die Entscheide hängen von der epidemiologischen Situation ab. Institutionen können in Absprache mit den Kantonen Verhaltensregeln für Aufenthalte ausserhalb der Institution definieren, die von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitarbeitenden einzuhalten sind.

### 3.9 Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

- Alle für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Schutzmassnahmen sind im Schutzkonzept des jeweiligen externen Dienstleisters aufgelistet.
- Für die Rahmenbedingungen innerhalb der Institution (Räume, Zeitfenster etc.) sind die Vorgaben der Institution gültig. Die Institution prüft, ob die Umsetzung der Tätigkeit vor Ort möglich ist.

## 4. Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

- Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

### 4.1 Persönliche Hygiene

- Im Zentrum für Sonderpädagogik Auf der Leiern herrscht Maskenpflicht für Erwachsene wo der Abstand von 1,5 Meter zu anderen Erwachsenen oder Kinder/Jugendlichen nicht eingehalten werden kann.
- Regelmässiges Händewaschen mit Seife, mind. 30 Sekunden
- Bei Husten und Niesen und Nase putzen Einwegpapiertaschentücher benutzen oder in die Armbeuge niesen.
- Verunreinigtes Material, z. B. Papiertaschentuch, im Abfalleimer entsorgen
- Nach jedem Gebrauch eines Papiertaschentuches die Hände mit Seife waschen

### 4.2 Händehygiene

- Grundsätzlich genügt ein häufiges Händewaschen mit Seife. Die Anwendung von Händedesinfektionsmittel soll ergänzend erfolgen.

### 4.3 Distanz halten

- Durch Distanz halten kann die Wahrscheinlichkeit, dass das Virus von Person zu Person übertragen wird, verringert werden. Distanz halten bedeutet grundsätzlich:
  - Distanz von mindestens 1.5 Meter von Person zu Person einhalten
  - Keine Begrüssungsküsse, kein Händeschütteln, keine Umarmungen
  - Menschenansammlungen vermeiden

### 4.4 Physische Schutzmassnahmen

- Durch physische Schutzmassnahmen können Mitarbeitende, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, beispielsweise durch viele Kontakte zu anderen Personen, vor einer Infektion mit dem COVID-19-Virus zusätzlich geschützt werden. Auch bei richtiger Anwendung garantieren die physischen Schutzmassnahmen aber keinen 100%-igen Schutz! Die Entsorgung des Schutzmaterials muss so erfolgen, dass es zu keiner Kontamination der Umgebung kommt und das Reinigungspersonal nicht zusätzlich gefährdet wird.

#### **4.5 Betriebliche Massnahmen**

- Bei entsprechender Weisung gelten folgenden Massnahmen:

##### **4.5.1 Personal**

- MA aus den Wohnbereichen, der Schule und den Therapien arbeiten in der Betreuung bzw. Beschulung. Im Notfall können sie auch anderweitig eingesetzt werden. Die Zuteilung und Einteilung erfolgt durch das Krisenteam COVID-19.
- Die MA aus dem Krisenteam gehen ihren Kerngeschäften nach. Nebst den regulär anfallenden Aufgaben übernehmen sie die Koordinierung aller notwendigen Schritte während der Pandemie. Im Notfall helfen sie dort aus, wo es unabdingbar personeller Unterstützung bedarf.

##### **4.5.2 Externe Nutzerinnen und Nutzer**

- Externe Nutzerinnen und Nutzer des Kleinschwimmbeckens, der Turnhalle und anderen Räumlichkeiten dürfen die Leiern nur mit entsprechendem (eigenen) Schutzkonzept - Hygienemasken, Distanz halten, Kontaktdaten erheben - betreten und sich ausschliesslich in den von ihnen gemieteten Räumen aufhalten.

##### **4.5.3 Eck- Mauer- und Pausenzimmer**

- Das Eck- und das Mauerzimmer werden zu einem grossen Raum geöffnet und darf so von max. 15 Personen gleichzeitig genutzt werden. Das Pausenzimmer darf von max. 7 Personen gleichzeitig benutzt werden. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter muss jederzeit gewährleistet sein.

##### **4.5.4 Schule/Therapie**

- Die Schule findet zu den regulären Unterrichtszeiten statt, ebenso Fach- und Förderunterricht.
- Pädagogische und medizinische Therapien werden mit Schutzmasken durchgeführt wenn ein Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

##### **4.5.5 Küche**

- Die Küche wird, in der Regel, nur durch das Küchenpersonal betreten. Ausnahme: Kinder und Jugendliche im Arbeitstraining. Der Küchenbetrieb wird für die Mittags- und Abendmahlzeiten aufrechterhalten. Bestellungen und Mahlzeiten werden an allen Tagen für die jeweiligen Gruppen bereitgestellt. Die Transportwagen werden nach dem Mittagessen vor der Küchentüre deponiert. Nahrungsmittel für die Zubereitung der Abend- und Nachtessen werden mit der Verteilung der Mittagsmahlzeiten geliefert.
- Die Küche verfügt über eine ausreichende Menge an Grundnahrungsmittel. Gegebenenfalls können zeitenweise nur begrenzt Diäten angeboten werden. Die Menügestaltung kann u.U. eingeschränkt werden. Warenanlieferungen werden durch die Lieferanten bis vor die Küche gebracht. Dort wird die Ware entgegengenommen (Lieferant oder ein Küchen-MA).

##### **4.5.6 Lingerie**

- Der Lingerie-Betrieb wird aufrechterhalten. Das Sortieren der Wäsche in der Lingerie erfolgt mit Einweghandschuhen. Alle Wäschestücke müssen mit mindestens 40° gewaschen werden.

##### **4.5.7 Reinigung**

- Die Wohngruppen werden durch die MA der Gruppen und durch den Hausdienst gereinigt.

##### **4.5.8 Hauswart**

- Es werden in erster Linie die dringend nötigen Reparaturen und Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Alles andere wird zu gegebener Zeit erledigt.

#### 4.5.9 Sekretariat

- Das Sekretariat ist, geschützt durch eine Plexiglaswand, normal besetzt (Abnahme des Telefons, Auszahlung Medikamente, AT-Gelder usw.). Postannahme und Postabgabe erfolgt über die Fächli. Das Sekretariat wird nicht betreten, ausser vom dort tätigen Personal. Materialbestellungen sind über Mail oder telefonisch möglich.

#### 4.5.10 Gruppenleben

- Das Leben auf den Gruppen wird möglichst normal weitergeführt. (Spaziergänge ins Dorf, Ausflüge u.ä. dürfen, unter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen (Abstand halten usw.), durchgeführt werden. Besuche der Kinder und Jugendlichen bei den Familien sind an den Wochenenden grundsätzlich möglich. Eltern melden ihre Anwesenheit, per Klingel, jeweils an und werden durch MA der Wohngruppe in Empfang genommen.
- Lifte sollen in erster Linie für Materialtransporte genutzt werden.  
Die Abfallentsorgung wird durch die Gruppen eigenverantwortlich durchgeführt.

#### 4.5.11 Abfallentsorgung

- Alle Abfalleimer müssen über einen schliessbaren Deckel verfügen. Alle Abfalleimer (Küche, Badezimmer, Kinderzimmer und Büro) sind mind. zweimal täglich zu leeren.

#### 4.5.12 Lüftung

- Regelmässiges Lüften in allen Räumlichkeiten der Leiern ist wichtig und gut. Gebläse sollen nicht abgeschaltet werden. Im Sommer empfiehlt es sich, die Fenster geöffnet zu lassen.

#### 4.5.13 Abschliessendes

- Das Zentrum Auf der Leiern stellt die benötigten Materialien für die persönlichen und betrieblichen Massnahmen zur Verfügung. (Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken, Gesichtsviere).  
• Grundsätzlich gelten die hier beschriebenen Massnahmen sinngemäss für die Angehörigen zu Hause. Vorkommnisse, die im vorliegenden Konzept nicht berücksichtigt werden (Quarantäne), sind mit dem Krisenteam COVID-19 umgehend zu klären. Bei personellem Notstand nimmt die Leitung des Krisenteams Kontakt mit dem Kantonsarzt und den Behörden auf.

### 5. Umgang mit Covid-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen

- Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine Covid-19 Erkrankung:
- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Ebenfalls möglich sind:
- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge
- Die Auflistung gibt den Stand vom 28. April 2021 wieder und wird fortlaufend angepasst.
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>
- Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (kein Antigen-Selbsttest).
- Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung nach Absprache mit der **Institutionsleitung wo erlaubt** zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf.

- Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und **die Institutionsleitung** ist zu informieren.
- Die seit dem 7. April 2021 in der Apotheke erhältliche Antigen-Selbsttests sollten gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome hat oder sich nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person testen lassen will, bzw. wenn sich eine Person in Quarantäne befindet. In diesen Fällen sollte direkt ein verlässlicher PCR-Test gemacht werden. Wenn ein Selbsttest durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt, muss das Ergebnis ebenfalls durch einen PCR-Test bestätigt werden.

### 5.1 Erkrankte Familienangehörige

- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, wird empfohlen, dass die Kinder und Jugendlichen zu Hause bleiben **wo erlaubt**, selbst wenn sie keine Symptome haben. Die Institutionsleitung ist zu kontaktieren.
- Bei einem bestätigten Covid-19-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Kinder und Jugendlichen **wo erlaubt** in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. das Zentrum auf der Leiern wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus der Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen. Das Zentrum Auf der Leiern ist zu kontaktieren.

### 5.2 Meldung von positiv getesteten Fällen

- Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet die Institutionsleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst, dem AKJB und allen involvierten Stellen die Situation.

## 6. Quarantäne und weitere Massnahmen

- Nach Meldung von positiven Fällen an den Schulen holt der Kantonsärztliche Dienst gegebenenfalls weitere Informationen beim Zentrum Auf der Leiern ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind.
- Bei möglicher oder gesicherter Übertragung im Zentrum könnten zum Beispiel folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskenpflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhause bleiben (wenn zum Beispiel mehrere Personen erkrankt sind und auf die Testresultate gewartet wird), Quarantäne für Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Quarantäne vorzeitig beendet werden. Frühestens am 7. Tag der Quarantäne können symptomlose Personen einen Test machen (kein Antigen-Schnelltest). Die Testung ist kostenlos. Wenn der Test negativ ausfällt und der kantonsärztliche Dienst des Wohnkantons der Aufhebung der Quarantäne zustimmt, kann die Quarantäne beendet werden.
- Kinder und Jugendliche können das Zentrum bei einem negativen Testergebnis wieder gemäss geltendem Schutzkonzept (Maskenpflicht ab 10 Jahren) besuchen.
- Für Mitarbeitende gilt, dass bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte (also bis und mit 10. Tag), ausserhalb der Wohnung und Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss.
- Die Isolation nach positivem Test kann nie verkürzt werden.

## 7. Besonders gefährdete Mitarbeitende

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung/besonders-gefaehrdete-menschen.html>
- Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von schwangeren Frauen und Personen mit definierten, ärztlich attestierten Grunderkrankungen, die nicht COVID-19 geimpft sind, am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen

zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus notwendig.

- Ist kein Home-office oder eine andere Tätigkeit vor Ort ausserhalb der direkten Betreuung / ohne engen Kontakt möglich, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Eine erweiterte Schutzmassnahme kann das Tragen von FFP2-Masken sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Atmen mit einer FFPMaske anstrengender ist (erhöhter Atemwiderstand).
- Es ist ratsam, dass insbesondere Schwangere oder andere besonders gefährdete Personen Rücksprache mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt halten, bevor sie eine FFP-Maske über einen längeren Zeitraum tragen.
- Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Lehnt eine besonders gefährdete Person die Tätigkeit vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Die Institutionsleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Person auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden.